



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 6/2012

03.05.2012

18. Jahrgang

INHALT		Seite
29/2012	Öffentliche Ausschreibung hier: Bau eines BHKWs im Kesselhaus des Schulzentrums Rietberg und anschließende Wärmelieferung	54
30/2012	Wahlbekanntmachung	54

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

***Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter
„Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.***

29/2012

Öffentliche Ausschreibung

hier: Bau eines BHKWs im Kesselhaus des Schulzentrums Rietberg und anschließende Wärmelieferung

Die Stadt Rietberg, Tel.: 05244/986-338, Fax-Nr.: 05244/986-428, schreibt hiermit unter Zugrundelegung der VOL öffentlich aus:

23 I 12/11 Bau eines Biogasmethan-BHKWs sowie anschließende Wärmelieferung

Bau eines BHKWs im Kesselhaus des Schulzentrums Rietberg und anschließende Wärmelieferung (Vertragslaufzeit zehn Jahre)

Submissionstermin: 30.05.2012, 11:00 Uhr

Baubeginn: 09.07.2012

Bauende: 16.08.2012

Zuschlagsfrist: 19.06.2012

Angebote erhältlich ab: 19.04.2012

Die Stadt Rietberg führt die Versendung der Ausschreibung seit Beginn 2011 mit elektronischer Unterstützung durch. Um entsprechend erfolgreich damit zu sein, sind wir auf die Akzeptanz der Bieter angewiesen. Die Vergabeunterlagen stehen elektronisch unter www.owl-vergabeportal.de zur Verfügung. Sie können die Unterlagen jederzeit herunterladen und sparen damit Zeit und auch Kosten. Recherche, Registrierung sowie die Nutzung eines Suchassistenten sind für Sie kostenfrei. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an Frau Natascha Böhmer von der Deutschen eVergabe (06134/298-165) wenden.

Die Angebote sind in Papierform und - sofern möglich – zusätzlich als GAEB-Datei an die Stadt Rietberg, Zentrale Submissionsstelle, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg zu senden. Die Angebotseröffnung erfolgt im Sitzungszimmer, 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes der Stadt Rietberg, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg. Vergabeprüfstelle ist der Kreis Gütersloh.

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag: Kleinhanding

30/2012

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.. Mai 2012 findet

Die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rietberg gehört zum Wahlkreis 96 Gütersloh III und ist in 19 Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt ab sofort im Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, zu jedermanns Einsicht aus.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigungskarte, die bis spätestens 22. April 2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Wahlräume im Gebiet der Stadt Rietberg sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz barrierefrei.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigungskarte mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadt Rietberg (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen anfordern (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Rietberg werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Sitzungszimmer und im Sozialraum des Verwaltungsgebäudes „Rügenstraße 1“, 33397 Rietberg, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

6. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung – wird besonders hingewiesen; sie lauten:
 - (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

7. Von der Landeswahlleiterin ist in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb IT. NRW für das Gebiet der Stadt Rietberg der Stimmbezirk Nr. 6 im Stadtteil Mastholte für eine repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. In diesem Stimmbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in fünf Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in § 45 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung von 20.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) und in § 64 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564) geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Rietberg, den 25. April 2012

Nowak
Beigeordneter